

Allgemeine Beförderungsbedingungen

§1 Geltungsbereich

Diese Tarif- und Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf der Linie und Strecke der Eibsee-Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG und werden mit dem Besteigen des Fahrzeuges Bestandteil des Beförderungsvertrages.

Innerhalb der Verkehrsgemeinschaft Garmisch-Partenkirchen (Verbund mit den Verkehrsbetrieben der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen und dem Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)) gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Unternehmens. Es gelten innerhalb der Verkehrsgemeinschaft die Tarifbestimmungen des jeweiligen Unternehmens abzgl. 15 % - auf volle 10 Cent aufgerundet.

§2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn

- den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entsprochen wird,
- die Beförderung mit den regelmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist ,
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten. Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, oder den Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 - Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung Anderer nicht ausgeschlossen ist,
 - Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind, sowie Jäger mit Gewehr, welches entladen in der Schutzhülle ist.
 - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert. Als Aufsichtsperson gelten Personen ab schulpflichtigem Alter.
 - Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
 - Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung ggf. mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebsablaufes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - sich während der Fahrt mit den Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen ,
 - Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - während der Fahrt auf- und abzuspringen,
 - ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - in den Fahrzeugen zu rauchen,
 - Tonwiedergabegeräte - ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört,- oder weitere Musikinstrumente oder Lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 - Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen – Notfälle ausgenommen,
 - Füße auf die Sitze zu legen,
 - die Fahrzeuge mit Rollerblades zu betreten,
 - die Mitnahme von zum sofortigen Verzehr bestimmter Esswaren (z.B. Speiseeis, Pommes frites, usw.), die zur Verunreinigung der Kleidung von Fahrgästen oder Fahrzeugeinrichtungen führen können.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen und in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Abs. 1-4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Das Verkehrs- und Betriebspersonal hat die Rechte zur Festnahme und zum Festhalten von Fahrgästen aus §§ 127 StPO bzw. § 229 BGB.
- (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen bzw. Betriebsanlagen werden die festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.
- (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahrpersonal, sondern unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter

Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung der Eibsee-Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Verkehrs- und Betriebspersonal seinen Namen und die vorgesetzte Dienststelle anzugeben.

- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – den in den für die Verkehrsunternehmen geltenden Vorschriften hierfür festgelegten Betrag zu bezahlen.
- (10) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Busse verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerfen ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Beanstandungen des Wechselgelds muss sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

- nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
 - eigenmächtig geändert sind,
 - von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - ohne das erforderliche Lichtbild und der dazugehörigen Wertmarke benutzt werden.
 - Fahrscheine oder Fahrausweise in Kopie sind nicht gültig.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 - sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwerfen ließ,
 - den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1-3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Eibsee-Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € zusätzlich zu dem für die Beförderung vorgesehenen Fahrpreis verlangen.
- (3) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der Eibsee-Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Nicht benutzte Teilstrecken werden nicht erstattet.
- (2) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des

Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung der Eibsee-Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG zu stellen.
- (4) Für Einzelfahrscheine, 4-Fahrten-Karten und 30-Punkte-Karten wird der Fahrpreis weder gegen Rückgabe des Fahrausweises noch unter sonstigen Umständen erstattet; dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten hat.
- (5) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht,
 - wenn Ausschluss von der Beförderung besteht – ausgenommen §3 Abs.1, Nr. 2,
 - bei gemäß § 8 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
 - wenn der Erstattungsbetrag unter 1 Euro liegt,
 - für verlorenen oder abhanden gekommene Fahrausweise
 - für Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen werden. Das Bearbeitungsentgelt entfällt, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf die Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - explosionsfähige, leicht entzündliche radioaktive, übel riechend oder ätzende Stoffe,
 - unverpackte oder ungeschützt Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind und Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Die Mitnahme von Fahrrädern ist nicht gestattet.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Übrigen, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich abzuliefern. Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Verkehrs- und Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Nicht sofort zurück gegebene Fundsachen werden nach einer gewissen Aufbewahrungszeit in den Räumlichkeiten der Eibsee-Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG an das gemeindliche Fundamt weitergegeben.
- (2) Für Fundsachen wird bis zur Ablieferung an das gemeindliche Fundamt nicht gehaftet.

§ 14 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Eibsee-Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG auch im Namen von Fahrkartenverbundmitgliedern Karten verkauft; insofern haftet das Unternehmen nicht für Unfälle, die in fremden, in Kooperation und/oder im Verbund mit dem Unternehmen stehenden Busgesellschaften von diesen schuldhaft verursacht werden.

Das Verkehrsunternehmen haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Garmisch-Partenkirchen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde am 01.11.2015 in Kraft.